

Die Reform des Schadensersatzrechts · Teil 1

Am Donnerstag, 18.04.2002 hat der Deutsche Bundestag auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses den von der Bundesregierung eingebrachten **"Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften"** angenommen. Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) geht davon aus, dass die neuen schadensrechtlichen Vorschriften bereits zum 01.08.2002 in Kraft treten können.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen bereits jetzt einen Einblick geben über die nun beschlossenen Neuregelungen und ihre Auswirkungen. Dabei ist der Beitrag in zwei Teile gegliedert, die das Thema des Monats Juni sowie des Monats Juli 2002 darstellen.

Allgemeines zum Verlauf des aktuellen Reformvorhabens

Herausragendes Thema im Rahmen des Zivilrechts sind derzeit die Änderungen durch die Schuldrechtsmodernisierung, die zum 01.01.2002 in Kraft getreten ist. Diese sah ganz bewusst eine Änderung für das Schadensersatzrecht nicht vor. Stattdessen legte das BMJ am 24.09.2001 einen selbstständigen Regierungsentwurf zur Reformierung der schadensersatzrechtlichen Vorschriften vor. Nachdem der erste Durchgang im Bundesrat im November 2001 stattfand, sollte das neue Schadensersatzrecht ebenso zum Jahreswechsel in Kraft treten. Allerdings konnte der Bundestag den Gesetzesentwurf erst am 13.12.2001 in erster Lesung behandeln.

Der Entwurf für ein "Erstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung schadensersatzrechtlicher Vorschriften" aus dem Jahr 1967 wurde im Übrigen nie umgesetzt. Erst 1998 hatte die damalige Regierung einen neuen Anlauf genommen und einen zweiten Änderungsentwurf erarbeitet. Insoweit wurden jedoch weite Teile der bereits damals vorgeschlagenen Neuregelungen in den aktuellen Entwurf übernommen.

Welche Motive stehen hinter der Gesetzesreform?

Nach Aussage des BMJ soll das neue deutsche Schadensersatzrecht modernisiert und an die europäischen Standards angepasst werden. Dabei sollen die Gesetzesänderungen das Schadensersatzrecht unter Berücksichtigung der heutigen Verhältnisse und Wertvorstellungen, insbesondere der Veränderungen auf Grund des technischen Fortschritts fortschreiben und vereinheitlichen.

Im Wesentlichen geht es um eine Stärkung der Rechtsstellung von Opfern, die Körper- und / oder Gesundheitsschäden erlitten haben sowie um eine Verbesserung der haftungsrechtlichen Situation von Kindern im Bereich des Straßenverkehrs. Darüber hinaus nimmt sich das Reformvorhaben der Haftungsvorschriften auf dem Gebiet des Arzneimittelrechts an.

Welche konkreten Änderungen bringt die Reform des Schadensersatzrechts?

Nachfolgend soll ein Überblick gegeben werden über die wesentlichen Änderungen, welche das Reformvorhaben mit sich bringt.

· **Verschärfte Haftung von Arzneimittelherstellern**

Mit den Neuregelungen der §§ 84 ff AMG verschärft der Gesetzgeber die Haftung der Arzneimittelhersteller.

Nach der bisher geltenden Rechtslage hat ein Patient als "Opfer schädlicher Arzneimittel" die Beweislast dafür zu tragen, dass die schädlichen Wirkungen des Arzneimittels ihre Ursache im Bereich der Herstellung und Entwicklung haben und nicht etwa durch dessen unsachgemäße Lagerung oder unsachgemäßen Transport entstanden sind. Allerdings bestand insoweit in der Praxis die Schwierigkeit, dass der Patient regelmäßig keinen Einblick in die Herstellung und die Entwicklung des Arzneimittelherstellers hatte.

Mit der Neufassung des § 84 AMG wird künftig eine **Umkehr der Beweislast** eingeführt. Denn es wird nunmehr gem. § 84 II AMG n.F. vermutet, dass der Schaden durch das betreffende Arzneimittel verursacht worden ist, wenn das angewandte Medikament nach den Gegebenheiten des Einzelfalls geeignet ist, den Schaden zu verursachen. Hierzu muss der Patient lediglich die seiner Sphäre zuzuordnenden Umstände der Arzneimittelanwendung darlegen – also etwa Dosierung, Krankheitsbild, Schadensbild, zeitlicher Zusammenhang zwischen Anwendung und Schadenseintritt, Anwendung anderer Arzneimittel, etc..

Diese Vermutung gilt lediglich dann nicht, wenn ein anderer Umstand nach den Gegebenheiten des Einzelfalls geeignet ist, den Schaden zu verursachen. Jedoch kann der Hersteller die Vermutung nicht schon durch den Verweis auf ein anderes ebenfalls schadensgeeignetes Arzneimittel widerlegen.

Als Folge der Neuregelung hat in Zukunft der Patient nicht mehr nachzuweisen, dass die schädlichen Wirkungen des Arzneimittels bei Herstellung und Entwicklung entstanden sind. Allerdings kann sich ein pharmazeutisches Unternehmen von einer Haftung dann freisprechen, wenn es selbst nachweist, dass die schädlichen Wirkungen des Arzneimittels ihre Ursache nicht in diesen Bereichen haben, § 84 III AMG n.F.

Beispiel: Wurde etwa ein Medikament durch den Patienten auf ärztliche Verordnung eingenommen, das infolge bakterieller Verseuchung zu einer erheblichen Organschädigung geführt hat, so hat der in Haftung genommene Arzneimittelhersteller regelmäßig im Prozess vorgetragen, das Medikament sei ordnungsgemäß hergestellt und frei von Mängeln ausgeliefert worden.

Während ein Patient früher den nahezu unmöglichen Beweis zu erbringen hatte, dass die Verunreinigung des Medikaments bereits bei der Herstellung erfolgt ist, wird dies nun vermutet. Der Hersteller hat dann im Prozess den Nachweis dafür zu führen, dass die Infektion beispielsweise erst auf dem Transport und damit außerhalb seines Betriebes erfolgt ist.

Um die Ausgangslage der Arzneimittelanwender noch weiter zu verbessern, sieht das Gesetz in § 84 a I, II AMG n.F. nunmehr einen **Auskunftsanspruch gegen Pharmaunternehmen sowie Zulassungs- und Überwachungsbehörden** vor. Dieser Anspruch soll auch für solche Fälle anzuwenden sein, in denen das schädigende Ereignis vor dem Inkrafttreten der Norm eingetreten ist – es sei denn, dass zu diesem Zeitpunkt über den Schadensersatz durch rechtskräftiges Urteil entschieden worden oder eine Einigung bereits erzielt worden ist.

So soll also mittels des Auskunftsanspruchs die Stellung geschädigter Patienten im Verfahren verbessert werden. Diese sollen damit in die Lage versetzt werden, die erforderlichen Nachweise auch insoweit erbringen zu können, wie es sich um Umstände aus der Sphäre des Pharmaunternehmens handelt.

Allerdings ist zu beachten, dass ein Anspruch auf Auskunftserteilung insoweit nicht besteht nach § 84 a I 4, II 2 AMG n.F., als die Angaben auf Grund gesetzlicher Vorschriften geheim zu halten sind oder die Geheimhaltung einem überwiegenden Interesse des Unternehmens oder eines Dritten entspricht.

· Konkrete Schadensberechnung für die Mehrwertsteuer

Eine wesentliche Änderung erfährt unter anderem auch die für Art und Umfang eines Schadensersatzes maßgebliche Vorschrift des § 249 BGB.

Redaktionell erfährt die Norm dadurch eine Änderung, dass der bisherige Satz 1 der Vorschrift zu Absatz 1 und der bisherige Satz 2 zu Absatz 2 wird. Inhaltlich ist zu beachten, dass der bisherige Satz 2 – also § 249 II 1 BGB n.F. durch nachfolgenden Satz ergänzt wird:

"Bei der Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist."

Die Neuregelung führt also dazu, dass die **Mehrwertsteuer** beim Ersatz der erforderlichen Wiederherstellungskosten für eine beschädigte Sache **lediglich** noch insoweit **zu ersetzen** ist, **wie sie tatsächlich angefallen ist**.

Repariert der Geschädigte die Sache also selbst oder gar überhaupt nicht, kann er vom Schädiger nicht mehr den Ersatz der sog. fiktiven Mehrwertsteuer verlangen. Nichtsdestotrotz bleibt eine abstrakte Schadensberechnung auf der Basis eines Sachverständigengutachtens weiterhin möglich. Damit wird letztlich die Dispositionsfreiheit des Geschädigten im Bereich der Sachschäden teilweise eingeschränkt. Denn der Geschädigte soll durch das schädigende Ereignis nicht besser gestellt werden und keine Bereicherung erzielen.

In diesem Zusammenhang ist für die Praxis zu beachten, dass der Geschädigte künftig gehalten sein wird, sich gegenüber dem Schädiger oder gegebenenfalls dessen Versicherung rechtzeitig dahin gehend zu erklären, ob er eine Instandsetzung der beschädigten Sache durchführen lässt bzw. durchführen lassen hat und falls ja, ob dies durch einen Unternehmer unter Ausweisung der

Umsatzsteuer geschieht. Anderenfalls kann er zunächst nur den entstandenen Schaden ohne Mehrwertsteuer geltend machen und müsste diese gegebenenfalls später separat vom Schädiger verlangen.

Bereits im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens hat sich hierzu eine kritische Meinung gebildet. Es sei nicht tragbar, dass die Mehrwertsteuer nur noch bei Vorlage einer entsprechenden Rechnung ersetzt wird. Dies stelle einen Systembruch dar, der den Geschädigten in seiner Wahlfreiheit unzulässigerweise einschränke.

Beispiel: Kommt es etwa bei einem selbst verschuldeten Unfall im Straßenverkehr zu einer Schädigung am gegnerischen Kfz, kann der Geschädigte bislang die Umsatzsteuer regelmäßig als eigenen Schaden ersetzt verlangen, die bei einer ordnungsgemäßen Reparatur seines Kfz anfallen würde. Dies gilt unabhängig davon, ob der Geschädigte das Kfz überhaupt instand setzen lässt oder nicht – es sei denn der Geschädigte ist zum Vorsteuerabzug berechtigt gem. § 15 UStG, da dann die Rechtsprechung in der Möglichkeit der Steuerabsetzung einen auf den Anspruch anzurechnenden Vorteilsausgleich sieht.

Nach der Regelung des § 249 II 2 BGB n.F. kann der Geschädigte die Mehrwertsteuer nur noch ersetzt verlangen, wenn die Reparatur durch einen Unternehmer erfolgt ist, welcher diese in der Rechnung ausweist. Führt der Geschädigte eine Instandsetzung nicht durch oder erfolgt diese in Eigenregie bzw. ohne Ausweisung der Mehrwertsteuer, ist der Ersatzanspruch beschränkt auf die Kosten ohne Mehrwertsteuer.

· Erweiterung des Anspruchs auf Schmerzensgeld

Die wohl wichtigste Neuerung durch die Reform des Schadensersatzrechts betrifft die Regelung des Schmerzensgeldes.

Entsprechend der aktuell bestehenden Regelung des § 253 BGB kann eine Entschädigung in Geld für Nichtvermögensschäden nur in den durch Gesetz bestimmten Fällen verlangt werden. Daran wird sich auch weiterhin nichts ändern, da diese Vorschrift unverändert in § 253 I BGB n.F. wiederzufinden sein wird. Allerdings wird diese Vorschrift künftig in § 253 II BGB n.F. ergänzt um die nachfolgende Regelung:

"Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden."

Die bislang für Schmerzensgeldansprüche wichtigste **Vorschrift des § 847 BGB** wird im Gegenzug **ersatzlos aufgehoben**. Angesichts der nun weiter gefassten Vorschrift des § 253 II BGB n.F. bedeutet dies aber keine Beschneidung der Rechte, sondern vielmehr das Gegenteil.

Soweit nämlich bisher § 847 I BGB ein Schmerzensgeld vorsah im Fall der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall der Freiheitsentziehung, sind diese Varianten der Rechtsgutverletzung weiterhin in § 253 II BGB n.F. erfasst. Der Bereich der Verletzung der weiblichen Geschlechtsehre, den bislang die Normen der §§ 825, 847 II BGB erfassen, wird künftig über §§ 253 II, 825 BGB n.F. erfasst werden [vgl. zur erweiterten Haftung iFd. Bestimmung zu sexuellen Handlungen weiterführend unten].

Die eigentliche Bedeutung der Neuregelung in § 253 BGB besteht aber darin, dass durch den neu einzufügenden § 253 II BGB ein **allgemeiner Anspruch auf Schmerzensgeld** geschaffen wird, der über die bereits von der bisherigen Gesetzeslage erfassten außervertraglichen Verschuldenshaftung hinaus auch die Gefährdungshaftung sowie die Vertragshaftung mit einbezieht.

Während bislang für **Vertragsverletzungen** und im Fall einer **Gefährdungshaftung** mit wenigen Ausnahmen – so etwa in §§ 611 a II, 651 f II, 832 ff BGB – nicht der Anspruch auf ein Schmerzensgeld vorgesehen war, bezieht sich § 253 BGB in seiner Neufassung auf jegliche Rechtsgutverletzungen iSd. § 253 II BGB n.F. als Folge der Verortung im allgemeinen Schuldrecht.

Damit ist die Gewährung von Schmerzensgeld zwar immer noch als Ausnahme geregelt, sie verlangt jedoch nicht mehr das Vorliegen einer unerlaubten Handlung. Es reicht vielmehr aus, wenn eines der in § 253 II BGB n.F. aufgeführten Rechtsgüter verletzt wurde und gesetzlich die Pflicht zur Leistung von Schadensersatz vorgesehen ist. Letzteres kommt neben dem Bereich der Deliktshaftung auch im Bereich der Vertragshaftung in Betracht – darin eingeschlossen sind die Tatbestände der Gefährdungshaftung.

So wird in diversen Vorschriften aus dem Sektor der Gefährdungshaftung künftig auf die Norm des § 253 II BGB n.F. verwiesen – dies insbesondere in § 87 AMG, § 11 StVG, § 6 HaftPflG, § 36 LuftVG, § 32 V GenTG, § 8 ProdHaftG, § 13 UmwHG, § 52 II BGSg, § 29 II AtomG, § 117 I BBergG.

Die Sonderregelungen auf dem Gebiet der Vertragshaftung bleiben bestehen, wenngleich die Zahlung von Schmerzensgeld in diesem Bereich nicht auf diese Fälle beschränkt bleibt. Durch die Verankerung des § 253 II BGB n.F. im allgemeinen Schuldrecht werden künftig auch objektive Haftungen des Vertragsrechts schmerzensgeldfähig. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass über § 278 BGB auch ein Gehilfenverschulden zugerechnet werden kann, was ebenso zu einer erweiterten Haftung führt.

Zu bemerken bleibt, dass die **im Regierungsentwurf noch vorgesehene Einschränkung** des weiten Anwendungsbereichs für Schmerzensgeld **nicht übernommen** wurde. Man folgte letztlich der Ansicht der Empfehlung des Rechtsausschusses, dass die Feststellung der Ersatzwürdigkeit des Schadens von der Rechtsprechung befriedigend gelöst werden kann, ohne dass es hierfür einer Geringfügigkeitsklausel bedürfe. Die Berufung auf die Billigkeit als Entscheidungsgrundlage reiche insoweit durchaus aus.

Der Regierungsentwurf hatte nämlich für § 253 II BGB ergänzend vorgesehen, dass ein Anspruch auf Schmerzensgeld nur ausgelöst werden kann, wenn die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt wurde oder der Schaden unter Berücksichtigung seiner Art und Dauer nicht unerheblich ist. Insbesondere an der sog. Bagatelleklausel war heftig Kritik geübt worden, da bei vielen Geschädigten der Schmerzensgeldanspruch so unberechtigterweise entfallen wäre.

Beispiel: Erleidet ein Verbraucher etwa Schnittverletzungen durch die Explosion einer Sektflasche, ohne dass dem Hersteller dieser ein Verschulden nachgewiesen kann, ist nach der aktuellen Rechtslage zwar ein Schadensersatzanspruch nach § 1 ProdHaftG möglich, dieser erfasst jedoch nicht einen Anspruch auf Schmerzensgeld.

Künftig besteht nach §§ 1, 8 S. 2 ProdHaftG n.F. iVm. § 253 II BGB n.F. ein allgemeiner Anspruch auf Schmerzensgeld, der auch den hier einschlägigen Bereich der Gefährdungshaftung erfasst. Dabei wird es allerdings der Rechtsprechung überlassen bleiben, ob sie die Schnittverletzungen im konkreten Fall für so erheblich ansieht, dass es eine Geldentschädigung als billig ansieht.

Bedauerlicherweise hat es der Gesetzgeber im Zusammenhang mit den Neuregelungen für Schmerzensgeld nicht geschafft, auch die Rechtsfolgen bei **Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts** zu kodifizieren. Dies gilt umso mehr, als eine solche Regelung vom Bundesrat im November 2001 noch empfohlen worden war.

Nach der bereits gefestigten Rechtsprechung des BGH ist in derartigen Fällen eine Geldentschädigung aus dem staatlichen Schutzauftrag aus Art. 1, 2 I GG abzuleiten. Es ist zu erwarten, dass diese Rechtsprechung weiterhin Geltung behält und hierzu – wie bisher – die Regelung des § 823 I BGB als Anspruchsgrundlage herangezogen wird.

Die Fortsetzung dieses Beitrags über die Änderungen des Schadensersatzrechts finden sich als Thema des Monats ab Anfang Juli 2002 wie gewohnt auf den Webseiten von

Es informiert Teil 2 weiterführend über folgende Änderungen:

- Haftung im Fall der Bestimmung zu sexuellen Handlungen
- Haftung von gerichtlichen Sachverständigen
- Weitergehende Haftungsprivilegierung von Minderjährigen
- Haftungsverschärfung für Fahrzeughalter
- Änderungen bei der Haftung im Bereich der Personenbeförderung
- Anhebung der allgemeinen Haftungshöchstbeträge
- Anhebung der Haftungshöchstbeträge für Gefahrguttransporte